

Berichtigt
durch angehefteten
Beschuß

Bundessozialgericht
- 7 RAr 94/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 4. September 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai
1978 wird zurückgewiesen.

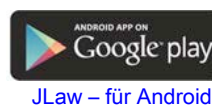
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin begehrt Unterhaltsgeld (Uhg) für die Zeit vom 12. Januar 1976 bis März 1977. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Klägerin Uhg zu erhalten hatte, obwohl sie am 12. Januar 1976 noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen war (§ 42 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG- idF des Haushaltsstrukturgesetzes-Arbeitsförderungsgesetz -HStruktG-AFG-, BGBI 1976, 3113).

Die 1956 geborene Klägerin besuchte nach dem Gymnasium eine hauswirtschaftliche Berufsschule und erlernte anschließend den Beruf einer Kinderpflegerin. Nach dem vorgeschriebenen Berufspraktikum vom 13. August 1973 bis 12. August 1974 erwarb sie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Kinderpflegerin" zu führen. Anschließend war sie bis zum 31. Dezember 1975 in Kindertagheimen der Stadt K in diesem Beruf beschäftigt.

Im Oktober 1975 kündigte sie ihr Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975, nach ihrem Vortrag, weil sie zuvor bei einer Beratung des Arbeitsamtes die Auskunft erhalten habe, sie werde Uhg erhalten, wenn sie im Januar in einen Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik eintrete.

Am 20. November 1975 und erneut am 20. Januar 1976 beantragte sie die Förderung ihrer Teilnahme an dem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik in F , der vom 12. Januar 1976 bis März 1977 stattfinden sollte. Es handelte sich um einen speziellen Lehrgang zur Weiterbildung staatlich anerkannter Kinderpflegerinnen zu Erzieherinnen. Am 12. Januar 1976 trat sie in diesen Lehrgang ein.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Förderung ab (Bescheid vom 4. Februar 1976; Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 7. Oktober 1976 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verurteilt, der Klägerin ab 12. Januar 1976 für ihre Teilnahme an der Maßnahme die gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30. Mai 1978 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt:

Nach Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG sei § 42 AFG lediglich dann noch in der alten Fassung anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten des HStruktG-AFG die Bildungsmaßnahme bereits laufe, der Antragsteller an ihr teilnehme und vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG die Leistungen beantragt habe. Diese Voraussetzungen lägen bei der Klägerin nicht vor. Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG sei nicht verfassungswidrig. Insbesondere verstoße diese Bestimmung nicht gegen das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Grundgesetz -GG-) ergebende Rückwirkungsverbot. Weder eine echte noch eine unechte Rückwirkung lägen im Falle der Klägerin vor. Die Klägerin habe zur Zeit des Inkrafttretens des HStruktG-AFG noch keinen Anspruch erworben gehabt. Sie habe lediglich auf das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage vertraut. Die bloße Erwartung des Fortbestehens einer Rechtslage werde aber nicht geschützt.

Auch wenn man davon ausgehe, daß der Klägerin Ende 1975 vom Arbeitsamt falsche Auskünfte erteilt und Zusagen gemacht worden seien, habe sie keinen Anspruch auf Förderung. Eine Zusage sei entsprechend § 151 AFG jederzeit widerrufbar, wenn sie nicht dem Gesetz entspreche. Die falsche Auskunft könne allenfalls dazu führen, daß die Klägerin so gestellt werden müsse, wie sie stehen würde, wenn ihr eine richtige Auskunft erteilt worden wäre. Wäre ihr aber eine richtige Auskunft gegeben worden, so hätte sie ihre Arbeitsstelle behalten und wäre ebenfalls nicht in eine geförderte Bildungsmaßnahme gelangt. Die Klägerin könne deshalb allenfalls einen Schadensersatzanspruch in Geld haben, der aber nicht vor den Sozialgerichten geltend gemacht werden könne.



- 4 -

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 42 AFG, des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG sowie des Art 20 GG, und bringt hierzu insbesondere vor: Ihre Weiterbildung sei aus Gründen der Existenzerhaltung notwendig gewesen. Ihr seien von der Beklagten auch Zusagen gemacht und die Auskunft erteilt worden, daß sie gefördert werde. Ihr Vertrauen sei enttäuscht worden. Art 1 § 2 HStruktG-AFG stelle auch keine sachgerechte, dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende Übergangsregelung dar. Eine solche verlange vielmehr, daß alle Fälle, in denen der Vertrauensschutz des einzelnen dem gesetzgeberischen Anliegen vorgehe, in der Übergangsregelung aufgeführt würden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Oktober 1976
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Förderung der Teilnahme an dem Lehrgang der Fachschule für Sozialpädagogik in Bielefeld, der vom 12. Januar 1976 bis März 1977 stattfand. Da die Klägerin bei dem angestrebten neuen Beruf auf ihren bisherigen Kenntnissen aufbauen konnte, handelte es sich bei der Maßnahme, an der sie teilnahm, um eine solche der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Fortbildung. Die Frage, ob die Klägerin zu dem förderungsfähigen Personenkreis gehört, richtet sich nicht nach § 42 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung, sondern nach der Fassung, die diese Vorschrift durch das HStruktG-AFG erhalten hat. Dieses Gesetz ist nach Art 5 § 1 am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Aufgrund des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG waren die §§ 34 bis 49 AFG, also auch § 42 AFG, dann noch in der alten Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor Inkrafttreten des Gesetzes schon Förderung beantragt hatte und bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer laufenden Maßnahme teilnahm. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor, da sie erst am 12. Januar 1976 in die Maßnahme eintrat. Demzufolge ist § 42 AFG in seiner neuen Fassung anzuwenden. Nach dieser Vorschrift werden Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren (§ 42 Abs 1 Nr 1 AFG). Das war, wie das LSG festgestellt hat, bei der Klägerin nicht der Fall.

Zwar kann nach § 42 Abs 4 AFG der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) bei ungünstiger Beschäftigungslage jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Abs 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können; jedoch erfüllt die Klägerin nicht die in den vom BMA erlassenen Verordnungen vom 3. März 1976 (BGBl I 411) und 17. Dezember 1976 (BGBl I 3606) näher bezeichneten Voraussetzungen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 42 AFG nicht deshalb in der alten Fassung anzuwenden, weil – wie die Klägerin meint – die Übergangsregelung des Art 1 § 2 Nr 1 HStruktG-AFG verfassungswidrig ist.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, verstößt diese Bestimmung des HStruktG-AFG nicht gegen das Rückwirkungsverbot, das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 GG) herzuleiten ist. Eine unzulässige echte Rückwirkung liegt nicht vor, auch die unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestimmten Voraussetzungen unzulässige unechte Rückwirkung ist nicht gegeben. Die Klägerin hat lediglich darauf vertraut, daß die bis 1975 geltende Rechtslage über dieses Jahr hinaus bestehen werde. Eine echte Rückwirkung ist anzunehmen, wenn nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörige Tatbestände eingegriffen wird (BVerfGE 11, 139, 145). Eine unechte Rückwirkung liegt dann vor, wenn Normen zwar nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken, damit aber zugleich betroffene Rechtspositionen nachträglich im Ganzen entwerten (BVerfGE 14, 288, 297; 25, 142, 154; 30, 250, 268). Die Klägerin hatte, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, noch keine Rechtsposition in diesem Sinne erlangt. Einen Anspruch nach den alten Vorschriften hätte sie erst mit der Teilnahme an einer Maßnahme erwerben können.

Die Übergangsregelung des HStruktG-AFG verstößt auch nicht gegen Art 14 GG. Zwar kann der Anspruch auf Uhg als ein Vermögenswert subjektiv-öffentlichen Rechtes angesehen werden, das Merkmale des Eigentumsbegriffs iS von Art 14 GG aufweist, weil es aus Beitragsmitteln der Versicherten finanziert wird (vgl BVerfGE 11, 221, 226; 14, 288, 293; 22, 241, 253; 29, 22, 33 f; 31, 185, 189 ff). Dem braucht es nicht entgegenzustehen, daß Personen, die Uhg beziehen, nicht immer schon zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, sondern dies erst zukünftig tun (vgl § 42 AFG idF vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG und §§ 36, 42 Abs 4 AFG nF). Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung beruhen nämlich nicht auf dem Prinzip der individuellen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen (BSGE 43, 255, 266 = SozR 4100 § 80 Nr 1 mwN). Die Klägerin hatte aber zu der Zeit, als das HStruktG-AFG in Kraft trat, keinen Anspruch gegen die Beklagte erworben. Ihr wurde demnach durch das HStruktG-AFG ein solcher Anspruch auch nicht genommen.

Im übrigen bedeutet der Schutz des Art 14 GG nicht, daß der Gesetzgeber nicht befugt wäre, in gewissem Umfange



in eine dem Anspruchsberechtigten daraus erwachsene Position einzugreifen. In Art 14 Abs 1 Satz 2 GG ist die Inhaltsbestimmung des Eigentums ausdrücklich dem einfachen Gesetzgeber aufgegeben. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentumsrechts ist infolge dessen auf den Kernbereich der erworbenen öffentlich-rechtlichen Rechtsposition beschränkt, weil ein starres Festhalten an die jeweils durch Gesetz oder Satzung festgelegten Beträge oder Leistungen die einfache Gesetzgebung weitgehend blockieren und eine Anpassung des Rechts an die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verhindern würde (vgl Urteil des Senats vom 15. Februar 1979, 7 RAr 69/78). Eingriffe sind deshalb zulässig. Es muß lediglich abgewogen werden, ob die Einschränkung des Grundrechts zur Erreichung des vom Gemeinwohl gedeckten Zieles geeignet und notwendig und nicht übermäßig belastend und deshalb unzumutbar ist (BVerfGE 21, 150, 155; Maunz/Herzog/Düring/Scholz, Kommentar zum GG, Art 14 RdNr 38). Weiterhin ist innerhalb der Eigentumsgarantie der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden (BVerfGE 26, 215, 222; Meydam, Soziale Sicherheit, 1975, 292, 295).

Der Uhg-Anspruch der Anspruchsberechtigten wird aufgrund der Neuregelung durch das HStruktG-AFG nicht in seinem Kernbereich berührt; denn nach der Übergangsregelung des Art 1 § 2 AFG werden lediglich Einschränkungen vorgenommen, die dazu führen, daß der Anspruch geringer wird und daß ein längerer Wartezeitraum entsteht. Die Neuregelung des Uhg durch das HStruktG-AFG sollte einer defizitären Entwicklung der Arbeitslosenversicherung entgegenwirken, die auf Dauer zu einer Überbeanspruchung der Kreditmärkte durch die öffentliche Hand geführt hätte (s zur allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs zum HStruktG-AFG die BT-Drucks VII/4127 S 1).

Im Verhältnis zu dieser für das Gemeinwohl außerordentlich wichtigen Zielsetzung der gesetzgeberischen Neuregelung liegt in der verhältnismäßig geringfügigen Einschränkung der bisherigen Rechte keine unzumutbare Belastung.



- 8 -

Auch gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt die Neuregelung nicht. Die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt vielmehr im wesentlichen dem Gesetzgeber (BVerfGE 1, 97, 105; 8, 274, 329; 36, 73, 84); ein Anspruch auf eine bestimmte Regelung besteht nicht.

An eine Zusage wäre die Beklagte nicht gebunden. Aus § 151 AFG ergibt sich, daß die Beklagte ihre Leistungen der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen hat. Bescheide, die dieser Rechtslage nicht mehr entsprechen, hat sie zu widerrufen. Dasselbe muß hinsichtlich einer Zusage gelten (BSG SozR 4100 § 151 Nr 1).

Ebenso kann ein sozialrechtlicher Schadensersatzanspruch auf Herstellung, der dann bestehen könnte, wenn die Klägerin falsch beraten worden sein sollte, der Klägerin nicht zum Erfolg verhelfen. Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, bestünde der Schaden der Klägerin dann darin, daß sie auf die falsche Auskunft vertraut und ihr Arbeitsverhältnis gekündigt hätte (vgl BSGE 41, 260, 262). Als Schaden könnte nicht die Herstellung eines Zustandes durch Vornahme einer Amtshandlung verlangt werden. Die Klägerin könnte allenfalls Schadensersatz in Geld gegen die Beklagte geltend machen, was jedoch nicht vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geschehen kann (§ 40 Abs 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Zuständig sind hierfür die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit.

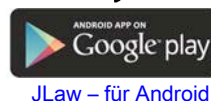
Soweit die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung vom 6. Oktober 1978 "ergänzend" vorträgt, sie hätte die Teilnahme an dem Lehrgang bis zu der Zeit der Erfüllung der Voraussetzungen in ihrer Person verschoben, sofern die Beklagte sie richtig informiert hätte, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Abgesehen davon könnte dieses Vorbringen nicht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch begründen, den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

am 12. Januar 1976 begonnenen Lehrgang zu fördern; insoweit würde es sich um einen anderen Anspruch und um eine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung handeln (§ 168 SGG). Nach allem ist die Revision unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundessozialgericht
Der Vorsitzende des 7. Senats
- 7 RAr 94/78 -

Kassel, den 22. Oktober 1979

B e r i c h t i g u n g s b e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

ergeht gemäß § 138 des Sozialgerichtsgesetzes folgender
Beschluß:

Die Urschrift des Urteils vom 4. September 1979
wird auf Seite 10, Zeile 8 und die Ausfertigung
dieses Urteils auf Seite 7, Zeile 23 wie folgt
berichtigt:

Nach dem Wort "denn" werden die Worte "nach der"
gestrichen und dafür eingefügt "danach und zudem
abgeschwächt durch die"; ferner wird nach "Art. 1
§ 2" das Zitat "AFG" in "HStruktG-AFG" berichtigt.

Vorsitzender Richter
am Bundessozialgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)